

Kantonsrat

KANTONSRATSPROTOKOLL

Sitzung vom 23. März 2026
Kantonsratspräsidentin Widmer Reichlin Gisela

P 338 Postulat Gerber Fritz und Mit. über die Ausscheidung der Gewässerräume / Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Der Regierungsrat beantragt teilweise Erheblicherklärung.
Sara Muff und Simon Howald beantragen Ablehnung.
Fritz Gerber hält an seinem Postulat fest.

Fritz Gerber: Seit Jahren werden im Kanton Luzern grössere Gewässerräume ausgeschieden als vom Bund verlangt. Das wissen wir alle. Wie ist das entstanden? Im November 2012 reichte der Kantonsrat auf Empfehlung des Regierungsrates mit 76 zu 26 Stimmen eine Standesinitiative zur Lockerung der Gewässerschutzgesetzgebung ein. Dabei hielt der Regierungsrat unter anderem fest: «Die Ausführungsbestimmungen zur Freihaltung des Gewässerraums in der Gewässerschutzverordnung schiessen jedoch über das Ziel hinaus und sind mit den erwähnten bundesrechtlichen Vorgaben zum Raumplanungsrecht nicht vereinbar». Fünf Jahre später hielt der Regierungsrat in seiner Antwort auf die Anfrage A 217 von Josef Schnider über die Ausschöpfung des maximalen Handlungsspielraums bei der Festlegung der Gewässerräume fest, dass man den Gewässerraum gemäss den 2011 geltenden Vorgaben des Bundesrechts so weit wie möglich ausschöpfen will. Somit wäre alles klar gewesen: Man tut das, was man muss, aber nicht mehr. Aber was tut die Verwaltung? Leider hat die Verwaltung die Gewässerräume nicht gemäss dieser beiden Beschlüsse von Regierung und Kantonsrat ausgeschieden, sondern so, wie sie es richtig erachtet hat. Deshalb gibt es heute bei vielen vor 50 bis 80 Jahren verlegten Wasserleitungen Gewässerräume, die nach Bundesgesetzgebung gar nicht notwendig sind. Bei vielen Gewässern sind die Gewässerräume breiter als es die Bundesgesetzgebung vorsieht, und bei den meisten Wildtierkorridoren sind die Gewässerräume zwei bis drei Mal grösser als von der Bundesgesetzgebung verlangt. Es wurde also etwas umgesetzt, das unser Rat gar nicht wollte. Dabei geht es nicht um wenige Gewässer, in meiner Wohngemeinde beispielsweise sind es mehr als 100 Kilometer. Natürlich sind nicht alle zu gross ausgeschieden, aber so viel ist es im Gesamten. Im Kanton Luzern sind es Tausende Kilometer von Gewässern, von denen ein grosser Teil zu gross ausgeschieden wurde. Was heisst das in der Praxis? Zwei Beispiele: Die Verwaltung hat bei den Grossgewässern viel grössere Gewässerräume ausgeschieden. Als das festgestellt wurde, ist sie zurückgekrebst und es wurden Baulinien und Korridorlösungen erstellt. Im inneren Bereich gilt die extensive Bewirtschaftung und im äusseren die normale. Das ist relativ kompliziert und gibt es nirgendwo sonst als im Kanton Luzern. Was den äusseren Korridor mit einer normalen Bewirtschaftung angeht, sprich einer normalen Düngung und Nutzung, sind

Umweltschutzverbände vor Bundesgericht gegangen. Zwar erachten sie die Gewässerräume im Kanton Luzern als gross, ich sage nach Bundesgesetzgebung sogar zu gross, aber sie stören sich an der normalen Bewirtschaftung im äusseren Bereich. Dieser Entscheid ist hängig. Das betrifft die Gewässerräume der Grossgewässer. In Ermensee wurden vor etwa 50 bis 80 Jahren anlässlich einer Güterzusammenlegung kleine Bäche und Drainagen eingelegt, insgesamt 1,7 Kilometer. Aktuell besteht dort kein Handlungsbedarf. Sollten diese aber in nächster Zeit verstopft sein, müssen diese Gewässerräume geöffnet und mitten im Landwirtschaftsland offene Bäche angelegt werden. Ich bitte Sie, der Erheblicherklärung zuzustimmen.

Sara Muff: Das Postulat kommt zum falschen Zeitpunkt. Die Festlegung der Gewässerräume ist im Kanton Luzern weit fortgeschritten. Rund die Hälfte der Gemeinden hat die Gewässerräume bereits rechtskräftig festgelegt. Die grosse Mehrheit der Übrigen befindet sich im fortgeschrittenen Planungs- oder Genehmigungsverfahren. Eine nachträgliche Änderung der Spielregeln würde zu einer Ungleichbehandlung der Gemeinden führen und die Planungssicherheit untergraben. Das wäre nicht fair den Gemeinden gegenüber, die ihre Hausaufgaben gemacht haben. Auch wichtig: Der Kanton nutzt die vorhandenen Spielräume bereits. Bei sehr kleinen Gewässern, den sogenannten Rinnsalen, wird regelmässig auf die Festlegung eines Gewässerraums verzichtet. Ebenso bei Gewässern im Wald oder bei künstlichen Gewässern, sofern keine überwiegenden Interessen entgegenstehen. Genau das verlangt das Bundesrecht: Keine Pauschallösungen, sondern eine sorgfältige Interessenabwägung im Einzelfall. Das Postulat suggeriert, dass Gewässer mit einer Solebreite von 1,0 bis 1,5 Meter als sehr klein zu gelten hätten. Diese Interpretation ist jedoch rechtlich umstritten und widerspricht der aktuellen Rechtsprechung. Pauschale Verichtsregelungen wurden von Gerichten bereits mehrfach beanstandet. Ein solcher Kurs würde den Kanton in eine rechtliche Unsicherheit führen und letztlich mehr Verfahren und Verzögerungen verursachen. Gewässerräume sind kein Selbstzweck. Sie sind zentral für den Hochwasserschutz, die Biodiversität, die Klimaanpassung und die ökologische Vernetzung. Gerade auch kleine Fliessgewässer erfüllen wichtige Funktionen und sind oft besonders sensibel gegenüber Belastungen. Ein systematisches Zurückfahren der Gewässerräume würde längerfristig viel höhere ökologische und auch finanzielle Folgekosten verursachen. Der Regierungsrat zeigt in seiner Stellungnahme auf, dass der kantonale Vollzug bundesrechtskonform, differenziert und praxisnah erfolgt. Aus diesen Gründen bitte ich Sie, unserem Ablehnungsantrag zu folgen.

Simon Howald: Der Nutzungsdruck auf die vorhandenen Naturflächen nimmt seit Jahren kontinuierlich zu. Auf der einen Seite will der Mensch die vorhandenen Flächen optimal und weitgehend nutzen, auf der anderen Seite benötigt die Natur ihren Raum, um weiter existieren zu können. Es gilt generell, einen ausgewogenen Kompromiss zwischen den verschiedenen Anspruchsgruppen zu finden und festzulegen. Die Bedeutung von Gewässerräumen zeigt sich besonders in den Bereichen Klimawandel, Hochwasserschutz, Biodiversität und Freizeitnutzung. Die Gewässerräume bieten für diese Themen zahlreiche Vorteile, die bei der Nichtfestlegung dieser Räume verlorengehen könnten. Gemäss Regierungsrat ist der langjährige Prozess der Gewässerraumfestlegung bei rund zwei Dritteln der Gemeinden bereits abgeschlossen, bei den übrigen ist er grösstenteils weit fortgeschritten. Die Ausscheidung der Gewässerräume ist nur noch in einigen wenigen Luzerner Gemeinden ein grosses aktuelles Thema. Das Postulat kommt somit zum falschen Zeitpunkt. Der Postulant fordert unter anderem die Übernahme der Definition der sehr kleinen Gewässer aus dem Kanton Schwyz. Dort werden Gewässer mit einer Gerinnesohlenbreite von 1,5 Meter und kleiner als sehr klein definiert. Diese Definition

ermöglicht im Kantons Schwyz bei rund 75 Prozent der Gewässerabschnitte einen Verzicht. Den jetzt schon belasteten Gewässern – Stichwort Wyna – würde zusätzlich der notwendige Gewässerraum fehlen. Im Weiteren hat das Kantonsgericht offenbar bislang noch keine Gewässerraumausscheidung als zu streng, sondern im Gegenteil als zu grosszügig beurteilt. Die GLP ist der Meinung, dass der Kanton Luzern im Austausch mit den Gemeinden weiterhin eine möglichst optimale Umsetzung der Bundesvorgaben ermöglichen soll. Eine Anpassung der kantonalen Rechtsgrundlagen oder der Vollzugspraxis ist deshalb aus der Sicht der GLP nicht erforderlich. Basierend auf diesen Ausführungen lehnt die GLP-Fraktion das vorliegende Postulat ab.

Samuel Zbinden: Die Kantone sind schon seit 2011 verpflichtet, Gewässerräume festzulegen. Der Prozess im Kanton Luzern ist bereits weit fortgeschritten. In diesem Zusammenhang hat der Kantonsrat 2023 einen Vorstoss von Laura Spring überwiesen. Kernanliegen dieses Vorstosses war es, bei Gewässerräumen die Gemeinden und die betroffene Landwirtschaft mit einzubeziehen und für verlässliche Prozesse zu sorgen, damit die Umsetzung gelingt und es zu keinen Verhärtungen kommt. Lange hat sich der Prozess im Kanton Luzern verzögert, weil es genau solche Verhärtungen gab und man vor Gericht ging. Eigentlich sollten die Gewässerräume bereits seit 2018 festgelegt worden sein. Aber ohne einen sauberen, partizipativen Prozess seitens Kantons kommt es zu langen Rechtsstreitigkeiten, die niemandem dienen. Fritz Gerber will mit seinem Postulat erreichen, dass für kleinere Gewässer Ausnahmen gelten und dort keine Gewässerräume ausgeschieden werden sollen. Die geforderte Ausnahme für kleinere Gewässer ist in diesem Sinn kaum umsetzbar. Pauschal alle Gewässer bis 1,5 Meter als sehr kleine Gewässer zu bezeichnen und deshalb keine Gewässerräume vorzusehen, wäre rechtlich kaum haltbar. Dies zeigt auch der Bundesgerichtsentscheid zur Festlegung des Gewässerraums im Kanton Basel-Landschaft. Die Stellungnahme des Regierungsrates zeigt auch, dass die Ungleichbehandlung mit den Kantonen Bern und Aargau so nicht gegeben ist. Der Unterschied der Breite der Gewässerräume ist dadurch zu begründen, dass der Kanton Luzern den Gewässerraum in einem Schritt ausscheidet, die Kantone Bern und Aargau hingegen in zwei Schritten. Die von Fritz Gerber zitierten 40 oder 45 Meter sind der erste minimale Gewässerraum des Kantons, die Arbeit der Gemeinden folgt erst noch. Ob es aus Sicht der Planungssicherheit besser ist, wenn ich zuerst 40 Meter Gewässerraum durch den Kanton erhalte und in einem zweiten Schritt zusätzlich von der Gemeinde, würden wir Grüne bezweifeln. Zentral ist aus unserer Sicht: Das Kantonsgericht hat bis jetzt noch keine Gewässerraumausscheidung im Kanton Luzern als zu streng beurteilt, sondern im Gegenteil kritisiert, dass der Kanton zu wenig tut. Inwiefern noch weitergehende Ausnahmen mit Bundesrecht vereinbar wären, müsste mir Fritz Gerber zuerst noch erklären. Wir können schon pauschale Ausnahmen beschliessen, diese werden aber zu weiteren Unsicherheiten führen, weil es zu Rechtsfällen kommt. Wie das den betroffenen Landwirtinnen und Landwirten helfen soll, ist mir schleierhaft. Die Ausscheidung von Gewässerräumen im Kanton Luzern ist bereits sehr stark fortgeschritten. Wo nicht, braucht es einen Einbezug aller Akteure und Akteurinnen, damit Lösungen gefunden werden. Jeder Vorschlag ist schädlich, der diesen Prozess weiter verzögert und zu potenziellen neuen Rechtsunsicherheiten führt. Deshalb stimmt die Grüne Fraktion der teilweisen Erheblicherklärung zu.

Michael Kurmann: Die Mitte-Fraktion unterstützt die Erheblicherklärung des Postulats grossmehrheitlich. Uns geht es ausdrücklich nicht darum, den Gewässerschutz zu schwächen, denn dieser ist zentral und unbestritten. Aber es geht darum, wie die bestehenden gesetzlichen Vorgaben umgesetzt werden. In den letzten Jahren hat unser Rat mehrfach festgehalten, dass der bundesrechtliche Handlungsspielraum bei der Festlegung des

Gewässerraum konsequent genutzt werden soll. Genau das ist die Stossrichtung des Postulats und steht in Einklang mit der bisherigen politischen Linie unseres Rates. Der Regierungsrat hält in seiner Stellungnahme fest, dass dieser Handlungsspielraum bereits ausgeschöpft wird. Das nehmen wir zur Kenntnis. Gleichzeitig zeigen uns konkrete Beispiele aus Gemeinden, dass beim Vollzug weiterhin Spannungsfelder bestehen. Ich spreche hier bewusst aus Erfahrungen meiner Heimatgemeinde Dagmersellen. Dort wurde der Gewässerraum im Rahmen einer ordentlichen Ortsplanungsrevision sauber erarbeitet mit Mitwirkung, Einzelfallprüfung und auf Grundlage der geltenden gesetzlichen Vorgaben. Die zuständige Dienststelle beurteilte die Vorgaben in der Vorprüfung grundsätzlich als gut. Gleichzeitig wurden aber zusätzliche Anforderungen gestellt, konkret eine Erweiterung der Gewässerräume auf 18 Meter im Bereich des Wildtierkorridors. Genau das zeigt aus unserer Sicht ein zentrales Problem auf: Es kommt zu Überlagerungen von Instrumenten, nämlich den Gewässerräumen auf der einen Seite und den Wildtierkorridoren auf der anderen Seite. Beide Instrumente haben ihre Berechtigung, aber sie verfolgen unterschiedliche Ziele. Wenn sie im Vollzug miteinander vermischt werden, entsteht schnell eine Ausweitung der Nutzungseinschränkungen, die so vom Gesetzgeber nicht zwingend vorgesehen war. Diese Fragestellung wurde auch auf Bundesebene aufgenommen. In der Interpellation Thalmann hat der Bundesrat klar festgehalten, dass der Wildtierkorridor nicht automatisch zu einer Erweiterung des Gewässerraums führt, sondern eine Einzelfallprüfung vorgenommen werden muss. Genau diese Differenzierung ist auch unserer Sicht zentral. Für uns als Mitte bedeutet das: Wir wollen eine klare, nachvollziehbare und verlässliche Anwendung der bestehenden Regeln. Wir wollen, dass der vorhandene Handlungsspielraum genutzt wird, nicht mehr und nicht weniger. Zudem möchten wir, dass die Umsetzung gemeinsam erfolgt, also mit den Gemeinden, den Grundeigentümern und frühzeitiger und lösungsorientierter Begleitung durch den Kanton. In diesem Sinn sehen wir das Postulat im Gegensatz zu Samuel Zbinden in direktem Zusammenhang mit der Motion M 1060 von Laura Spring, darin wird nämlich die verlässliche Perspektive und gemeinschaftliche Umsetzung gefordert. Wenn wir als Kantonsrat den Handlungsspielraum festlegen, dürfen wir auch erwarten, dass dieser im Vollzug konsequent genutzt wird. Deshalb sagen wir Ja zum Postulat, weil dies unsere politische Linie der letzten Jahre widerspiegelt.

Claudia Wicki-Huonder: Fritz Gerber verlangt nicht nur eine Ausscheidung der Grossgewässer, sondern auch von mittleren und kleineren. Laut Gewässerschutzverordnung kann bei kleinen Gewässern auf die Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden. Der Bund definiert nicht, wann ein Gewässer als klein gilt. Die Kantone sind seit der Änderung des Bundesgesetzes seit 2011 verpflichtet, die Gewässerräume festzulegen. Im Kanton Luzern legen die Gemeinden den Gewässerraum im Rahmen der Zonenplanung fest. Im Kanton Luzern wurde 2023 die Gewässerraumfestlegung überarbeitet. Dieser Prozess ist in den Gemeinden gemäss Stand 2025 bereits zu zwei Dritteln abgeschlossen. Zur Festlegung der Gewässerräume wurden in der Vergangenheit mehrere Vorstösse eingereicht, auch eine Motion von Laura Spring. Daraus wurden Massnahmenpläne für Wildtierkorridore und Gewässerräume erarbeitet, in Zusammenarbeit mit Gemeinden, Bauernverbänden und diversen Umweltorganisationen. Der Regierungsrat erklärt, dass die Forderungen des Postulanten bereits heute der Bundesgesetzgebung entsprechen und deshalb Anpassungen der kantonalen Rechtsgrundlagen nicht nötig sind. Die FDP-Fraktion hat eingehend über das Postulat diskutiert und beschlossen, der teilweisen Erheblicherklärung zuzustimmen. Ich kann nicht zu dieser Entscheidung stehen und stimme der Erheblicherklärung zu.

Marc Horat: Ich möchte den Blick auf die soziale und umweltpolitische Dimension dieses Postulats lenken. Gewässerräume sind kein Selbstzweck, denn wir schauen nicht aus Spass

und Langweile zu ihnen. Sie sind ein zentrales Instrument für den Schutz vor Naturgefahren, die uns mit dem Klimawandel zunehmend beschäftigen. Funktionsfähige Gewässerräume mit genügend Platz reduzieren Hochwasserrisiken, dämpfen Abflussspitzen und schützen damit konkret Menschen. Wer heute fordert, diese Räume einzuschränken, verschiebt Risiken und damit auch Kosten auf die Allgemeinheit und auf zukünftige Generationen. Das ist weder sozial noch verantwortungsvoll. Gewässerräume sind öffentliche Güter mit einem hohen gesellschaftlichen Nutzen. Sie tragen zur Biodiversität bei, wirken ausgleichend auf die Temperaturen in Siedlungsgebieten, verbessern die Wasserqualität und schaffen Erholungsräume. Gerade für Menschen, die keinen eigenen Garten oder einen Zweitwohnsitz im Grünen haben. Eine Schwächung dieses Schutzes der kleinen Gewässerräume trifft besonders diejenigen, die jetzt schon weniger Ausweichmöglichkeiten haben. Das ist aus sozialpolitischer Sicht problematisch. Ein schönes Beispiel ist die Entsiegelung und Aufwertung des Krienbachs in Kriens, wo grosse Teile der Stadt vom neuen und aufgewerteten Naturraum profitieren und der Bach mehr Platz hat. Im ausdehnten Oberlauf im Pilatusgebiet wurden viele zusätzliche Massnahmen umgesetzt, welche die Gefahr dieses Gewässers weiter und spürbar mindern, das in Kriens immer wieder über die Ufer tritt und Schäden verursacht. Dort brauchen wir Spielraum, sprich Platz und keine Einschränkungen. Wir müssen auch über die Kostenwahrheit sprechen. Wenn wir mit unseren kurzfristigen Nutzungsinteressen diese Spielräume maximal ausreizen, also in einem negativen Sinn, dann bezahlen wir alle für Renaturierungen, Hochwasserschäden oder ökologische Ausgleichsmassnahmen, und zwar ein Vielfaches der jetzigen Kosten. Prävention ist günstiger als notfallmässige Pflasterpolitik. Das Postulat suggeriert, dass der Kanton systematisch zu streng sei. Die Realität ist differenzierter. Die Verwaltung bewegt sich innerhalb der rechtlichen Leitplanken. Diese sind nicht nur politisch gesetzt, sondern auch durch die Rechtsprechung konkret bestätigt. Diese Leitplanken dienen schlussendlich dem Schutz der Bevölkerung und der Umwelt. Wer hier von Überregulierung spricht, der hat ein Brett vor dem Kopf. Wer den Schutz von Gewässerräumen infrage stellt, stellt auch Sicherheit, Umweltqualität und soziale Ausgewogenheit infrage. Gerade in Zeiten, in denen uns die Folgen des Klimawandels beginnen um die Ohren zu fliegen, sollten wir nicht rückwirkend über Mindeststandards diskutieren, sondern die bewährte Gesetzgebung umsetzen, die sich als sinnvoll und notwendig erwiesen hat. Genau deshalb ist das Postulat abzulehnen.

Ruedi Amrein: Fritz Gerber hat erklärt, dass die Güterzusammenlegung in Ermensee 80 Jahre zurückliegt. Das ist nicht so, denn sie wurde Anfang 2000 abgeschlossen. Das war ein Gesamtmediationsprojekt, das mehrere Millionen Franken kostete. Der Bund und der Kanton haben 85 bis 90 Prozent der Kosten getragen. Damals wollte man bewirtschaftbare Parzellen schaffen und wo nötig wurden Entwässerungen vorgenommen und Wege erstellt. Die Grundlage für diesen Gewässerraum war ein Anliegen der Fischer, das aber schlussendlich zurückgezogen wurde, weil ein Gegenvorschlag erarbeitet wurde. Eigentlich wurde ein Raum für Fische gesucht. Ich zähle ein paar Kritikpunkte auf. Ich habe den Eindruck, dass einige Argumente genannt wurden, ohne die Lage vor Ort zu kennen. Die eingedolten Bäche verliefen gerade und wurden auf den Karten auch gerade eingezeichnet. Alle gehen davon aus, dass diese Bäche bei einer Öffnung ebenfalls gerade durch die Parzellen geführt werden. Das ist Blödsinn. Diese Bäche können anders geführt werden. Man kann sie den Grundstücksgrenzen und Wegen entlang führen. Natürlich ist der Gewässerraum trotzdem noch offen und gross, aber wenigstens ist er bewirtschaftbar. Es macht keinen Sinn, eine Parzelle komplett zu zerschneiden. Ich habe den Eindruck, dass die Planer keine Abwägung zwischen der Bewirtschaftung, wie man sie vor 20 Jahren noch wollte, und heute machen. Man müsste andere Lösungen suchen. Rinnsale sind ebenfalls ein Thema. Ich laufe praktisch

jede Woche an einem Rinnsal vorbei, das eine Breite von etwa 30 Zentimeter aufwies. Im Zusammenhang mit der Emme wurde dieses verbaut und ist 11 Meter breit. Wenn es nicht regnet, ist es dort trocken und ich habe auch noch nie einen Fisch gesehen. Ich bin der Meinung, dass man bei den Rinnsalen eine genauere Prüfung machen dürfte. Ich bin auch gegen die Änderung der Spielregeln, aber da diese Bäche nicht schon morgen geöffnet werden, ist noch Zeit für die Suche nach Lösungen vorhanden.

Laura Spring: Das Thema der Gewässerräume zeigt genau, dass es sich dabei doch um eine komplexere Frage handelt. Einige von Ihnen haben auf meine Motion zu diesem Thema hingewiesen. Wir haben in einer Begleitgruppe Massnahmen ausgearbeitet. Dabei haben sich Umwelt- und Bauernverbände, Gemeinderäte, der Verband Luzerner Gemeinden (VLG) und Personen aus der Verwaltung sehr seriös eingebracht. Ein Grossteil dieser Massnahmen kann aber aufgrund mangelnder Ressourcen nicht umgesetzt werden. Das Votum von Ruedi Amrein zeigt, dass im Prinzip Einzelfallbeurteilungen nötig sind. Für solche Einzelfallbeurteilungen müssen sich aber die Zuständigen gemeinsam mit den Betroffenen vor Ort ein Bild machen können. An der partizipativen Beteiligung der Landwirtinnen und Landwirte wird nichts vorbeiführen. Wir werden diese Gewässerräume nicht einfach per Gerichtsentscheid festlegen können. Ich bin mit den Ausführungen von Marc Horat bezüglich der Kosten nicht ganz einverstanden. Jetzt wälzen wir die Kosten einseitig auf die Landwirtschaft ab, die gleichzeitig Lebensmittel produzieren muss. Diese Abwägung ist sehr komplex. Gerade klein strukturierte Betriebe verlieren je nach dem auf einen Schlag einen grossen Teil ihrer Fläche, die ihre Existenz sichert. Auch das sind soziale Auswirkungen. Die Gemeinden sind mit der Lösungsfindung sehr stark herausgefordert. Gewisse Gemeinden sind mit diesem Prozess sogar überfordert. Ich appelliere deshalb, dass die ausgearbeiteten Massnahmen umgesetzt werden. Auf Bundesebene wurde die Vernehmlassung zu den Zuströmbereichen beendet. Leider ist das Thema also noch nicht abgeschlossen. Für eine gute Wasserqualität braucht es auch die Zuströmbereiche. Das schaffen wir nur mit einem sehr guten Einbezug der Landwirtschaft. Mit einem Gegeneinander und Gerichtsentscheiden werden wir unsere Gewässer aber nicht schützen können.

Martin Birrer: Ich lege meine Interessen offen, ich habe ein Brett vor dem Kopf, wie Marc Horat es nannte. Ich bin durch Kleinstgewässer betroffen. Wenn Kleingewässer ein Naherholungsraum für alle sind, dann haben wir ein Problem. Wenn jeder das Gefühl hat, er könne überall durch alles spazieren oder durch den Stall laufen – so weit geht es nämlich – dann sind wir hier fehl am Platz. Wir müssen den Gewässerraum sauber ausscheiden, aber es gibt Grenzen. Die grossen Probleme sehe ich aber bei den Planern. Der Kanton hat Planungsbüros damit beauftragt, um die Gemeinden zu unterstützen. Aktuell sind ungefähr drei Planungsbüros dafür zuständig. Die Spannweite dieser drei Planungsbüros ist sehr gross, das heisst, das Büro A beurteilt die Situation anders als das Büro B. Das kann meiner Meinung nach nicht sein. Ich finde, dass der Kanton Schwyz bei den Kleinstgewässern eine gute Lösung hat, indem er die Rinnsale anders behandelt. Es gibt also Möglichkeiten, aber der Kanton müsste diese auch wollen.

Benno Ineichen: Ich gehöre zur gleichen Gruppe wie Martin Birrer, scheinbar habe ich ebenfalls ein Brett vor dem Kopf. Gewässerschutz ist nicht gleich Hochwasserschutz. Gewässerschutzverbauungen und die Verbreiterung von Bächen bei bestehenden Bächen, mit einer Sohle und einer Ökofläche und einem zwingend vorgeschriebenen Grünstreifen sind nicht dasselbe, wie eine Hochwasserschutzverbauung. Mir kann auch niemand erklären, was ein eingedolter Bach mit Hochwasserschutz zu tun haben soll. Diese gehören nämlich ebenfalls den Gewässerräumen an. In Bern wurde ja scheinbar sogar darüber diskutiert, dass wir Tafeln mit der Aufschrift «Betreten der Felder verboten» aufstellen sollten.

Für den Regierungsrat spricht Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdirektor Fabian Peter.

Fabian Peter: Ich glaube, die Festlegung der Gewässerschutzräume hat eine lange Geschichte, und Fritz Gerber hat diese gut ausgeführt. 2011 wurde das Gewässerschutzgesetz aufgrund von Initiativen geändert. Mittlerweile gab es verschiedenste Vorstösse, auch in Bern, unter anderem auch die erwähnte Standesinitiative, und so gilt seit langer Zeit eine grosse Unsicherheit. Seit etwa vier, fünf Jahren ist in Bern nicht mehr so viel passiert, und deshalb haben wir versucht, diese Arbeiten fortzuführen, zusammen mit den Gemeinden. Und ja, es ist so, Laura Spring hat das gut erwähnt: Es ist ein Zielkonflikt, es geht um die Landwirtschaft, um Produktionsflächen, es geht aber auch um Gewässerschutz und somit auch um den Schutz des Trinkwassers, aber es geht natürlich auch um Eigentumsbeschränkungen für die Betroffenen. Innerhalb der Bauzonen, dort sind wir schon sehr weit, besteht sogar Spielraum, um bei Gewässerräumen sogar etwas kleiner zu fahren. Das sieht die Gewässerschutzverordnung des Bundes vor und das können Sie dort auch nachlesen. Das ist auch sicher der Grund, weshalb wir bei den Gemeinden innerhalb der Bauzone bereits bei 67 von 80 Gemeinden sind. 80 Gemeinden, weil damals die Fusion zwischen Root und Honau und auch zwischen Greppen und Weggis noch nicht zustande gekommen ist. Innerhalb der Bauzone ist es eigentlich kein grosses Thema mehr, das heisst, es sind noch neun Gemeinden in der Vorprüfung beim Kanton. Vier Gemeinden sind noch weiter, das ist eigentlich abgeschlossen. Ausserhalb der Bauzone ist es etwas schwieriger, das müssen wir eingestehen. Wir haben deshalb vor zwei, drei Jahren einen runden Tisch einberufen, auch um die Gemeinden anzuhören, die in der Festlegung vor grossen Herausforderungen stehen, denn die Umsetzung vor Ort und in der Praxis ist schwierig. Wir konnten bei verschiedenen Themen Verbesserungen erzielen, ich beginne bei den Grogsgewässern. Bei den Grogsgewässern haben wir zusammen mit der Kommission Verkehr und Bau (VBK) eine Baulinienlösung entwickelt, die für die Gemeinden besser annehmbar scheint. Diese ist im Moment aber vor Kantonsgericht bestritten und wir warten auf ein Urteil. Wir haben allen Gemeinden empfohlen, die diese Lösung bei den Grogsgewässern anwenden möchten, einmal abzuwarten, also zu sistieren. Dort wollen wir abwarten, was das Gericht entscheidet und danach auch mit den Gemeinden das weitere Vorgehen planen. Das ist auch ein Grund für unseren Antrag auf teilweise Erheblicherklärung. Hier sollte es also zu einer guten alternativen Lösung kommen. Zum zweiten Punkt: Unzufriedenheiten gibt es vor bei den betroffenen Gemeinden allem im Seetal, weil diese Gewässerschutzraumausscheidung dort auch mit der Schutzverordnung der Seen zu tun hat. Die Überprüfung dieser Schutzverordnung wurde uns von Ihrem Rat in Auftrag gegeben. Deshalb haben wir diesen Gemeinden empfohlen, die Ergebnisse der Überprüfung abzuwarten, um sie mit einbeziehen zu können anschliessend die weiteren Differenzen zu bereinigen. Dann gibt es noch den dritten Punkt, das haben wir gehört, nämlich die kleinen Gewässer. Das ist in der Heimatgemeinde von Fritz Gerber tatsächlich ein grosses Thema und für die Gemeinde nicht einfach, weil es unglaublich viele Einsprachen gab. Das haben wir auch in unserer Stellungnahme zum Postulat beschrieben. Für die Gemeinde bedeutet das sehr viel Arbeit. Wir haben das mit der Gemeinde angeschaut, und man hat erkannt, dass die verwendeten Daten bei der öffentlichen Auflage nicht ganz korrekt waren. Deshalb hat man nun die Daten neu evaluiert. Mit den neuen Daten fallen schon einige dieser bestrittenen Gewässerräume bei den sehr kleinen Gewässern weg. Das gibt eine Verbesserung, aber das wird noch nicht alle zufriedenstellen, das ist uns auch klar. Sie haben auch darüber diskutiert, wo man denn diese Ausnahmen machen kann. Wenn Sie Artikel 41a der eidgenössischen Gewässerschutzverordnung lesen, ist vor allem Absatz 5 zentral, nämlich die Ausnahmen. Dort steht: «Soweit keine überwiegenden Interessen entgegenstehen, kann auf die

Festlegung des Gewässerraums verzichtet werden, wenn das Gewässer: a) sich im Wald oder in Gebieten, die im landwirtschaftlichen Produktionskataster gemäss der Landwirtschaftsgesetzgebung nicht dem Berg- oder Talgebiet zugeordnet sind, befindet; b) eingedolt ist; c) künstlich angelegt, oder; d) sehr klein ist.» Und was ist jetzt sehr klein? Sehr klein hat der Kanton Schwyz definiert und gesagt, 1,5 Meter. Das Verwaltungsgericht hat den Kanton zurückgepfiffen und gesagt, die Begründung sei nicht genügend gut. Wir wissen es nicht genau. Jedenfalls haben wir in Wauwil einen Fall vor dem Kantonsgericht verloren, weil das Gericht gesagt hat, wir seien zu grosszügig gewesen beim Nichtausscheiden. Das Gericht hat uns zurückgepfiffen und gesagt, man müsse dort trotzdem ausscheiden. Ich will Ihnen nur erläutern, dass es wirklich eine Einzelfallbeurteilung ist. Das gilt auf für den Fall in Ermensee. Ich kenne diesen aber zu wenig. Es kann höchstens sein, dass es dort um Hochwasserschutzthemen oder Natur- und Landschaftsschutzthemen geht. In diesem Fall sind trotzdem Ausscheidungen erforderlich, auch wenn es eingedolt ist. Ich kenne den Einzelfall nicht, aber das muss abgewogen werden und zusammen mit der Gemeinde erfolgen. In diesem Sinn haben wir nicht gesagt, dass wir der Ansicht sind, das alles gut läuft, sondern dass wir bei den Grossgewässern weiterhin nachbessern müssen, etwa im Seetal. Aber wir sind auch der Meinung, dass wir nicht von vorn beginnen wollen. Ich bitte Sie daher, der teilweisen Erheblicherklärung zuzustimmen.

In einer Eventualabstimmung zieht der Rat die Erheblicherklärung der teilweisen Erheblicherklärung mit 68 zu 48 Stimmen vor. In der definitiven Abstimmung erklärt der Rat das Postulat mit 78 zu 38 Stimmen erheblich.